

GEMEINDE Fladnitz an der Teichalm

K U N D M A C H U N G

Zl.: 683 – 813 – 2016

Betr.: Änderung der Müllabfuhrordnung.

Fladnitz/T., 15.12.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Fladnitz an der Teichalm hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 unter TOP 17.) die Müllabfuhrordnung vom 17.12.2015 wie folgt abgeändert:

unter § 6) (5)

Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 l.

unter § 16 Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung für Privathäuser wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen, bei Gewerbebetrieben die Containergröße und –anzahl, bei Wochenendhäusern und Ferienwohnungen die Anzahl der Wohnungen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Grundgebühr beträgt jährlich:

Für Privatpersonen	je Person	EUR	17,40
Für Gewerbebetriebe	Mindestgebühr	EUR	127,60
	je 240 l – Container	EUR	145,30
	je 770 l – Container	EUR	399,80
	je 1100 l – Container	EUR	556,80

Für Wochenend- und Ferienhäuser: je Wohnung EUR 52,40
mit einem darin enthaltenen Betrag von EUR 20,16 für
vier 120 Liter-Müllcontainerentleerungen.

Für selbstentsorgende Gewerbebetriebe:	Mindestgebühr	EUR	63,30
	je 240 l-Container	EUR	72,20
	je 770 l-Container	EUR	195,10
	je 1100 l-Container	EUR	278,50

Die von Vereinen betriebenen Erholungshäuser (Alpenvereinshütte, Kameradschaftsbundhütte Gleisdorf) werden den Gewerbebetrieben zugeordnet.

Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe ist jeweils nach dem im Vorjahr benützten Containervolumen zu berechnen.

§ 17 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigegebenen Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Die Entleerungsgebühr beträgt:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	EUR	8,00
Kunststoffgefäß	240 l	EUR	15,00

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

je Sack bzw. 120 l-Container	EUR	5,09
je 240 l-Container	EUR	10,18
je 770 l-Container	EUR	30,18
je 1100 l-Container	EUR	44,18

Für die im Frühjahr und Herbst durchgeführte Strauch- und Baumschnittabfuhr:

je Abholung

EUR 9,18

unter § 23) Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Verordnung treten gemäß § 92 der Gemeindeordnung mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

*Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister*

Angeschlagen am: 15.12.2016

Abgenommen am: 9.1.2017

